

Das Menschenrecht auf Bildung

Interdisziplinäre Forschung im Kontext der neueren Bildungsdebatte(n)

von Marianne Heimbach-Steins und Axel Bernd Kunze

Der PISA-Schock und seine Folgen: Nach dem schlechten Abschneiden deutscher Schülerinnen und Schüler im internationalen Vergleich arbeiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Politikerinnen und Politiker an neuen Konzepten. Ein interdisziplinäres DFG-Projekt der Universität Bamberg und des Forschungsinstituts für Philosophie Hannover geht einer grundlegenden Frage nach: Wie kann der Zugang zu Bildung gerecht verteilt werden? Denn alle Menschen haben darauf ein Recht – das Menschenrecht auf Bildung.

Spätestens mit der Studie *PISA 2000* hat hierzulande eine erneute Bildungsdebatte begonnen. Neu dabei ist, dass Bildung auch im Blick auf das nationale Bildungssystem in Deutschland als ein Menschenrechtsthema wahrgenommen wird. Der Deutschlandbesuch 2006 des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Bildung, Vernor Muñoz, und die Veröffentlichung seines Berichts ein Jahr später haben dies noch verstärkt.

Die internationalen Vergleichsstudien (*PISA*, *PIRLS/IGLU*, *TIMSS*) üben gegenwärtig eine starke Wirkmacht aus – für die öffentliche Diskussion, die Bildungspolitik und die Bildungsforschung gleichermaßen. Nicht nur hinsichtlich ihrer Ergebnisse, sondern auch hinsichtlich der zugrunde liegenden Konzeption von Bildung und der Wahrneh-

mungsbildungspolitischer Probleme kommt diesen Studien faktisch die Funktion eines normativen Leitfadens zu. Das heißt aber auch, dass der Frage nach Prämissen, nach erkenntnisleitenden Interessen und nach Grenzen derartiger Studien um der Gefahr einer methodisch fragwürdigen Vermischung von empirischer und normativer Ebene willen mehr als bisher nachgegangen werden muss. Dies fordert die normative Bildungsforschung zur Antwort heraus.

Die genannten Studien machen auf Defizite innerhalb des Bildungssystems aufmerksam, die aus normativer Perspektive als Gerechtigkeitsprobleme zu identifizieren sind. Bildung ist in einer Gesellschaft, die sich immer stärker ausdifferenziert und spezialisiert, pluralisiert und beschleunigt, der entschei-

dende Schlüssel für gesellschaftliche Beteiligung. Denn wer keinen ausreichenden Zugang zu Bildung hat, wird sich auch in nahezu allen anderen Lebensbereichen schwer tun: beispielsweise auf dem Arbeitsmarkt oder im bürgerschaftlichen Engagement, bei politischer Mitsprache oder beim Konsum, in der eigenen Erziehungspraxis oder beim persönlichen Gesundheitsverhalten.



Annette Schavan mit Vernor Muñoz

Bildung in sozialetischer Reflexion

Eine Reflexion über den gerechten Zugang zu Bildung ist zunächst auf eine Klärung des Bildungsbegriffs angewiesen. Zentraler Bezugspunkt jeder Bildungsethik ist der Mensch als bildsames Wesen. Bildungsprozesse sollen den Einzelnen helfen, ihre Potentiale zu erkennen und zu entfalten. Bildungsinstitutionen sind sozialetisch danach zu beurteilen, inwieweit sie diesen Kriterien entsprechen und Partizipation in sozialer Verantwortung ermöglichen. Denn Beteiligung an Bildung ist eine Grundvoraussetzung gesellschaftlicher Inklusion. Bildungsarmut hingegen ist eine zentrale und oft über Generationen vererbte Quelle gesellschaftlicher Exklusion.

Bildung bedeutet zum einen persönlichen Freiheitsgewinn, sie zielt auf individuelle Reifung, Verantwortungsfähigkeit und Selbstbestimmung. Zum anderen ist Bildung zur Förderung des Gemeinwohls notwendig: für gesellschaftliche Wohlfahrt, für eine nachhaltige politische und kulturelle Entwicklung, für ökonomischen Wohlstand und volkswirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit. Beide Perspektiven sind wechselseitig aufeinander angewiesen, doch ist sozialetisch aufgrund der Selbstzwecklichkeit der Person von einer systematischen Vorordnung der Subjektperspektive auszugehen. Dieser Prämisse gibt das Menschenrecht auf Bildung normativen Ausdruck.

Das Menschenrecht auf Bildung

Durchgesetzt hat sich die Überzeugung, dass der Freiheitsraum der Individuen durch juristische Rechte zu schützen ist, aus der öf-

fentlichen Reflexion sowie Wertung historischer Unrechts- und Leiderfahrungen. Erst die Einsicht, dass die individuelle Selbstbestimmung des Menschen vielfältigen Bedrohungen ausgesetzt ist, hat ein gemeinsames politisches Handeln freigesetzt; ohne dieses wäre die Verständigung auf einen bestimmten, bis heute keinesfalls unstrittigen Kanon an Menschenrechten und deren Konkretisierung in verschiedenen Deklarationen nicht denkbar. In den positivierten Menschenrechten haben konkrete Konflikt-, Leid- oder Unrechtserfahrungen in historisch-konkreter Gestalt eine Antwort gefunden. So speichert und tradiert das Recht ein kulturelles Wissen, das auch als Quelle für die ethische Urteilsbildung ernst zu nehmen ist.

Für ein umfassendes menschenrechtliches Verständnis von Bildung sind drei Kernbereiche wichtig: zunächst das individuelle Recht *auf* Bildung im engeren Sinne, das in der späteren Auslegung des UN-Sozialpakts (1966) durch die vier Strukturelemente *Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit* und *Adaptierbarkeit* (nach den englischen Begriffen auch 4-A-Schema genannt) weiter differenziert worden ist, dann aber auch Rechte *durch* Bildung und schließlich Rechte *in* der Bildung:

- Bildung ist zunächst einmal ein *eigenständiges Menschenrecht*: Bildungsangebote müssen nicht nur ausreichend verfügbar und zugänglich sein, sondern auch in Inhalt und Form bestimmten Qualitätsmaßstäben genügen.
- Bildung ist dann aber auch Voraussetzung, um andere Menschenrechte – die eigenen wie diejenigen der anderen – verwirklichen



zu können. Das Recht auf Bildung kann daher als ein (keineswegs aber als einziges) *Befähigungsrecht* bezeichnet werden. Seine eigenen Rechte einfordern und auch die Rechte der anderen anerkennen kann grundsätzlich nur jemand, der zuvor über diese aufgeklärt worden ist. Kurz: Die Verwirklichung der Menschenrechte setzt Menschenrechtsbildung voraus.

- Bildung kann nur gelingen, wenn sie ihren eigenen Ansprüchen auch selber genügt – oder anders gesagt: wenn ihre Form den zu vermittelnden Inhalten entspricht. Dem Recht auf Bildung ist daher ein dritter Kernbereich eigen, der sich so nicht bei allen anderen Menschenrechten findet: die *Rechte in der Bildung* – und zwar auf der einen Seite für die sich Bildenden beziehungsweise ihre Eltern (Erziehungsrecht, Bekenntnisfreiheit, Wahlrechte) sowie für die privaten Bildungsträger (Privatschul- und Gründungsfreiheit), auf der anderen Seite für die Lehrenden (Freiheit von Forschung und Lehre, ökonomische und rechtliche Absicherung). Die verschiedenen Rechte in der Bildung sind notwendiger Bestandteil dieses Menschenrechts, insofern es sich um ein interaktives Recht handelt: Denn Bildung gründet immer auf einer pädagogischen Beziehung. Diese Beziehung muss gestaltet werden: eine Aufgabe, die ein geregelter Miteinander der verschiedenen am pädagogischen Prozess

beteiligten Akteure sowie deren Möglichkeit zur Mitbestimmung voraussetzt.

Konkretionen

Inbegriff der Bildungsbenachteiligung ist heute nicht mehr – wie in den Sechzigerjahren – das ‚katholische Arbeitermädchen vom Lande‘, sondern der ‚zugewanderte Junge im Großstadtkiez‘. Soziologische Untersuchungen haben mehrfach bestätigt, dass Hauptschüler und Schüler mit Migrationshintergrund in Deutschland spezifische Probleme beim Bildungszugang haben. Als Antwort hierauf wird gefordert, Bildungspolitik stärker als bisher als vorsorgende Sozialpolitik zu konzipieren – zumal Bildungsarmut nicht geringe gesellschaftliche Folgekosten verursachen kann.

Vor diesem Hintergrund will eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe der Universität Bamberg und des Forschungsinstituts für Philosophie Hannover eine sozialetisch begründete Kriteriologie für eine personengerechte, menschenrechtsadäquate, beteiligungsorientierte und nachhaltige Bildungssozialpolitik entwerfen. Das Menschenrecht auf Bildung trägt den komplexen Zusammenhang von Beteiligung an Bildung und Beteiligung durch Bildung als Gestaltungsauftrag in die gesellschaftlichen Institutionen ein. Ein instrumentelles oder ausschließlich auf funktionale Ausbildungsinhalte verkürztes Bildungsverständnis wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Das Forschungsprojekt

Hier setzt das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Projekt „Das Menschenrecht auf Bildung“ an, das in Kooperation zwischen dem Bamberger Lehr-

stuhl für Christliche Soziallehre und Allgemeine Religionssoziologie (Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins) und dem Forschungsinstitut für Philosophie Hannover (Prof. Dr. Gerhard Kruip) durchgeführt wird. Zum einen geht es um eine *anthropologisch-ethische Begründung* der Gehalte, Anforderungen und Grenzen dieses Menschenrechts in Korrelation zu einem ausgewiesenen Verständnis dessen, was Bildung sein soll und bewirken kann (bearbeitet von Dr. Axel Bernd Kunze, Universität Bamberg); zum anderen sollen *Kriterien der politischen Operationalisierung* erarbeitet werden (bearbeitet von Katja Neuhoﬀ M. A., Forschungsinstitut für Philosophie Hannover). Letzteres geschieht exemplarisch anhand der Bildungsbenachteiligung von Migranten und Hauptschülern in Deutschland.

Indem theologische, pädagogische und philosophische Fragen miteinander vernetzt und diese mit sozialwissenschaftlichen Ansätzen korreliert werden, leistet das Projekt einen interdisziplinär ausgerichteten Beitrag zur aktuellen bildungspolitischen Debatte, trägt aber auch gleichzeitig dazu bei, einen eigenständigen Bildungsdiskurs innerhalb der Sozialethik zu etablieren, die sich in der Vergangenheit erstaunlich wenig mit diesem Thema beschäftigt hatte. Begleitet wird die

Arbeit durch einen interdisziplinär besetzten Wissenschaftlichen Beirat und mehrere Symposien. Zur Vermittlung der Forschungsergebnisse in die relevanten Bezugsdisziplinen wurde eine eigene Publikationsreihe *Forum Bildungsethik* (Verlag W. Bertelsmann) begründet.

Literatur

Heimbach-Steins, Marianne, Gerhard Kruip und Axel Bernd Kunze (Hrsg.): Das Menschenrecht auf Bildung und seine Umsetzung in Deutschland. Diagnosen – Reflexionen – Perspektiven. Bielefeld: W. Bertelsmann 2007 (Forum Bildungsethik 1).

Filipović, Alexander: Öffentliche Kommunikation in der Wissensgesellschaft. Sozialethische Analysen. Bielefeld: W. Bertelsmann 2007 (Forum Bildungsethik 2).

Eckstein, Christiane, Alexander Filipović und Klaus Oostenryck (Hrsg.): Beteiligung – Inklusion – Integration. Sozialethische Konzepte für die moderne Gesellschaft, Münster i. Westf.: Aschendorff 2007 (Forum Sozialethik 5).

Weitere Informationen:

→ www.menschenrecht-auf-bildung.de



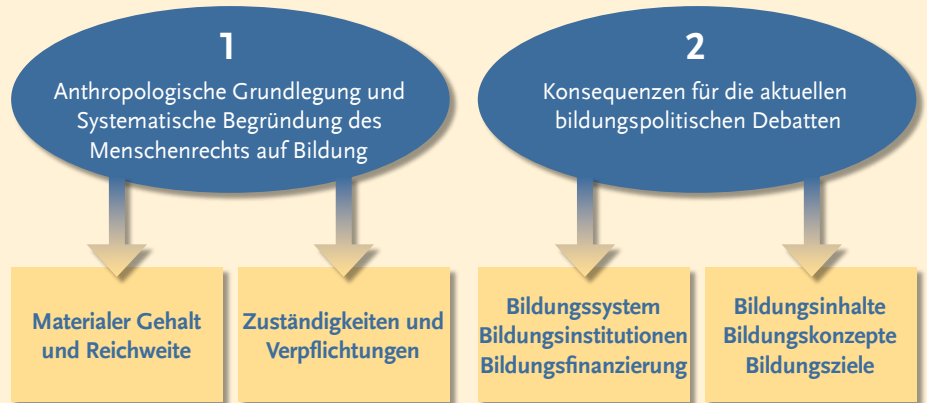
Bildungsangebote müssen ausreichend verfügbar und frei zugänglich sein.

Dies geschieht in **zwei Teilprojekten**:

Ziel des Forschungsprojektes ist es,

... aus christlich-sozialethischer Perspektive eine **normativ-ethische Fundierung** von Bildung als Menschenrecht zu erarbeiten und
... **ethische Kriterien** für eine persongerechte, beteiligungsorientierte und nachhaltige Bildungssozialpolitik auszuarbeiten.

Leitprinzip: Beteiligungsgerechtigkeit



Ziel: Vorsorgende Bildungssozialpolitik

(leicht verändert übernommen aus:
www.menschenrecht-auf-bildung.de)

Das Menschenrecht auf Bildung

